



Service

Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren betrifft auch KVB-Mitglieder

Ab dem 01.01.26 erfolgt eine grundlegende Änderung im Lohnsteuerabzugsverfahren, die auch für KVB-Mitglieder Auswirkungen hat.

Bisheriges Verfahren

Bislang haben die Versicherungen – ebenso wie die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) – Papierbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber erstellt, die sowohl den Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung als auch die Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG für das Lohnsteuerabzugsverfahren nachwiesen.

Einstellung des Papierbescheinigungsverfahrens zur Meldung der Krankenversicherungsbeiträge

Ab dem 01.01.26 entfallen diese Papierbescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber und das Verfahren wird durch ein elektronisches Übermittlungsverfahren ersetzt. Die Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung werden von den Versicherungen elektronisch bereitgestellt und im Lohnsteuerabzugsverfahren (ELStAM – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt. Auch für KVB-Mitglieder entfällt künftig die Möglichkeit, Papierbescheinigungen beim Arbeitgeber, z. B. beim Bundesbahnvermögen (BEV), vorzulegen.

Keine Teilnahme der KVB am elektronischen Meldeverfahren

Die KVB ist weder eine private Krankenversicherung noch eine gesetzliche Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V). Sie ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des BEV zur Durchführung von Fürsorgemaßnahmen nach §§ 78, 80 Bundesbeamten gesetz (BBG). Aus diesem Grund ist die KVB nicht verpflichtet, an dem vorgenannten Meldeverfahren teilzunehmen. Eine Umsetzung des Verfahrens durch die KVB ist in nächster Zeit nicht geplant.

Auswirkungen der Änderung

Da für KVB-Mitglieder keine Übermittlung der Beiträge im neuen elektronischen Verfahren erfolgt, können sich ab dem 01.01.26 die Nettobezüge bzw. kann sich das Nettogehalt verringern, da die bisher im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale ab diesem Zeitpunkt ersatzlos entfällt. Für KVB-Mitglieder gibt es allerdings eine Sonderregelung: Es besteht die Möglichkeit, bei dem für das Mitglied jeweils zuständigen Wohnsitzfinanzamt ab dem 01.11.25 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für das Jahr 2026 zu stellen und einen entsprechenden Freibetrag auf der Anlage „Sonderausgaben/ außergewöhnliche Belastung“ eintragen zu lassen. Grundlage hierfür ist die von der KVB anstelle der Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber zukünftig ausgestellte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, die in diesen Tagen an alle KVB-Mitglieder verschickt wird. Bei weiteren Fragen zu den Auswirkungen des neuen Meldeverfahrens wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater oder das Bundeszentralamt für Steuern.